

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Sexarbeit ist Arbeit

Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen,
- 2 Der fzs unterstützt solidarisch die körperliche Selbstbestimmung und die
3 (Arbeits-)Rechte von Sexarbeiter*innen. Die Arbeiter*innen dürfen weder
4 kriminalisiert, noch stigmatisiert werden! So muss der gesamte Zwangskontext
5 Arbeit und Sexualität im kapitalistischen Patriarchat radikal kritisiert werden.
6 Die Betroffenheit von Studierenden, People of Color und queeren Menschen in
7 Bezug auf Sexarbeit wird dabei besonders als gefährdet hervorgehoben, da ihre
8 gesellschaftliche und ökonomische Situation sie dem Risiko aussetzt, von
9 Kriminalisierung und Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie
10 "Nebenjob Prostitution", die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011
11 durchgeführt hat, [Fußnote: S. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.sex-fuers-studium-vom-hoersaal-auf-den-strich.4d929d9d-32f5-45e7-95c1-e9a58e9df248.html>, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/nebenjob-prostitution-erst-in-die-uni-dann-ins-bordell/4266270.html>, https://rp-online.de/panorama/wissen/bildung/jeder-dritte-kann-sich-prostitution-als-job-vorstellen_aid-9104827 (abgerufen je am 18.7.)] ergeben, dass in Berlin 3,7 %
12
13
14
15
16
17 der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren Lebensunterhalt durch
18 Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen verdienen. Ein
19 maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld benötigen. Um
20 Student*innen den finanziellen Druck zu nehmen, ist es erforderlich, das BAföG
21 weiter deutlich zu erhöhen und damit den tatsächlichen Bedarf zu decken.
- 22 Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie "Nebenjob Prostitution",
23 die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011 durchgeführt hat, ergeben, dass in
24 Berlin 3,7 % der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren
25 Lebensunterhalt durch Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen

26 verdienen. Ein maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld
27 benötigen.
28 Unsere Solidarität gilt denjenigen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung,
29 Ausbeutung und der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung betroffen sind. Wir
30 unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse
31 Sexarbeit machen und weisen darauf hin, dass Sexarbeit unter diesen
32 Verhältnissen einer doppelten Prekarisierung unterliegt: der Abspaltung von
33 Sexualität innerhalb bürgerlich-moralischer Gesellschaften wie auch der
34 allgemeinen Verschlimmerung der Bedingungen von Arbeiter*innen allgemein
35 (Zeitarbeit, Flexibilisierung, Einschränkung von Arbeits- und Streikrechten
36 usw.).

37 Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir
38 Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und
39 dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für
40 Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer
41 Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich
42 Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung
43 zu arbeiten. In diesem Zusammenhang wird der Verband den lokalen
44 Studierendenschaften Informationsmaterial zu diesem Thema bereit stellen.

Begründung

45 Sexarbeit ist ein auch im Feminismus kontrovers diskutiertes Thema. Während sich
46 darüber, ob Sexarbeit existieren sollte bestens streiten lässt, hat die deutsche
47 Bundesregierung, allen voran die CDU, vor zwei Jahren ein Gesetz mit dem Titel
48 "Prostituiertenschutzgesetz" (kurz ProSCHG) erlassen, das die realen Existenz-
49 Arbeitsbedingungen von Menschen, die als Sexarbeiter*innen tätig sind, noch
50 verschlechtert.

51 Vor zwei Jahren, im Juli 2017, trat das „ProstituiertenSchutzGesetz“ in Kraft.
52 Die Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Sexarbeit
53 beschäftigen, kritisierten das sogenannte Schutzgesetz schon in seinen Anfängen.
54 Der Grund dafür: Das Gesetz sieht eine engmaschige Kontrolle der
55 Arbeitsgrundlagen- und bedingungen und damit auch der Körper von
56 Sexarbeiter*innen vor und die Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen wird weiter
57 eingeschränkt.

58 Befürchtet wurde nicht nur eine verstärkte Stigmatisierung von
59 Sexarbeiter*innen, sondern auch deren Verdrängung in die Illegalität, Verarmung,
60 und, im krassen Gegensatz zum Titel des Gesetzes, die Aufhebung bzw
61 Sanktionierung von selbstgewählten Schutzmechanismen der Arbeiter*innen.
62 Kürzlich wurde eine Studie zur Evaluation des Gesetzes in NRW veröffentlicht, in
63 der sich jetzt schon die Wirksamkeit des Gesetzes in diese Richtung zeigt. Sie
64 kommt zu dem Schluss, das für die Arbeiter*innen nun „eine größere Gefahr
65 [bestehe], in Armut oder Illegalität zu rutschen“.

66 Anstatt also zum Schutz von Sexarbeiter*innen beizutragen, hat die
67 Bundesregierung ein Gesetz erlassen, das Sexarbeiter*innen noch stärker

68 marginalisiert und kriminalisiert.

69 Hier finden sich einige Beispiele, wie sich im ProSCHG diese Haltung ausdrückt:

70 § 3 Sexarbeiterinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen.

71 → Der Datenschutz ist nicht gewährleistet und birgt die Gefahr des
72 Zwangsoutings, die Sexarbeiter*innen in Gefahr bringen kann, weil Sexarbeit
73 immer noch ein Tabu in der Gesellschaft ist.

74 § 10 Sexarbeiterinnen müssen sich zusätzlich regelmäßigen
75 „Gesundheitsberatungen“ unterwerfen.

76 → Das Recht auf freiwillige und anonyme Beratungen laut dem
77 Infektionsschutzgesetz wird unterlaufen

78 § 18 Sexarbeiterinnen dürfen nicht mehr in der jeweiligen Arbeitsstätte
79 übernachten.

80 → Eine zusätzliche Unterkunft muss angemietet werden, was mit einer extremen
81 Kostenerhöhung verbunden ist.

82 § 12 + 18 Alle bordellartigen Betriebe, auch kleine Wohnungen, in denen nur zwei
83 Sexarbeiterinnen arbeiten, müssen die gleichen baulichen und organisatorischen
84 Auflagen erfüllen.

85 → Großbordelle können diese umsetzen, dadurch werden Sexarbeiter*innen in
86 größere Strukturen gezwungen und community-Zusammenhalt in kleineren Gruppen
87 verunmöglicht.

88 § 29 Die Polizei kann jederzeit ohne Anlass Prostitutionsstätten kontrollieren.

89 → Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird für Prostitutionsstätten
90 aufgehoben, auch für Privatwohnungen, in denen angeschafft wird.

91 § 33 Die Anzahl und Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandeln gegen die zahlreichen
92 Vorschriften hat sich erhöht.

93 → Sexarbeiterinnen, die nicht registriert werden wollen, werden gezwungen
94 versteckt zu arbeiten, gehen schlechtere Arbeitsbedingungen ein und müssen bei
95 Verhängen von Bußgeldern mehr arbeiten.